

STATUTEN

GEWERBEVEREIN BALLWIL-HOHENRAIN

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat den Gewerbestand zu fördern und zu festigen, gibt sich der Gewerbeverein Ballwil-Hohenrain nachfolgende Statuten:

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Mit Namen "Gewerbeverein Ballwil-Hohenrain" (kurz GVBH genannt), besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Der GVBH ist ordentliches Mitglied beim Gewerbeverband des Kantons Luzern.

Art. 2 Zweck

Der GVBH bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der idealen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigwerbenden und Unternehmungen aus Handwerk, Fabrikation, Handel und Dienstleistung in den Gemeinden Ballwil und Hohenrain, bzw. in der Region Ballwil-Hohenrain-Kleinwangen.

Art. 3 Besondere Aufgaben

Der GVBH bemüht sich um die lokale und regionale Interessenwahrung des einheimischen Gewerbes.

Mit gesellschaftlichen Anlässen und vereinsinternen Veranstaltungen sollen branchenübergreifende Kontakte sowie die Verbreitung des gewerblichen Gedankengutes gefördert werden.

Mit gezielten Aktivitäten sucht der Verein den Kontakt zur Kundschaft und pflegt im guten Verhältnis zwischen Kunde und Unternehmer das Gewerbeimage.

Als Organisation von interessierten Mitbürgern will der Verein auch auf gemeinde- und regionalpolitischer Ebene Aktivitäten entfalten. Er sucht deshalb den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und den Behörden.

II. Bestimmungen über die Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederarten (Grundsatz)

Der GVBH besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglieder werden natürliche und juristische Personen, welche Wohnsitz und/oder Geschäftsdomizil in den Einwohnergemeinden Ballwil oder Hohenrain haben, aufgenommen. Ebenso können sich Wirtschaftsfachleute und Kaderpersonen von Unternehmungen in vorerwähntem Sinne dem GVBH anschliessen.

Art. 6 Freimitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die ordentliche Generalversammlung Personen, welche während Jahren die Vereinsmitgliedschaft innehatten und das Geschäft auflösen oder einem Nachfolger übergeben, sowie Kaderleute, welche eine Firma während Jahren im GVBH aktiv vertreten haben, zu Freimitgliedern ernennen. Diese Freimitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und beitragsfrei.

Auf Gesuch hin kann der Vorstand im Rahmen des Art. 8 hienach Personen, welche zum Nutzen des Vereins und seiner Mitglieder tätig sind oder waren, sowie Personen, welche aus Überzeugung den Anschluss an den GVBH suchen, als Freimitglieder aufnehmen. Diese Freimitgliedschaft ist ebenfalls an die Personen gebunden. Über die Höhe der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

Alle Freimitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den GVBH oder um das Luzerner Gewerbe verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt Einzelmitgliedschaft beim Verein. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 8 Beitritt

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Beitrittsgesuche können, ausnahmsweise ohne Angabe von Gründen, abgewiesen werden.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Aufgabe des Geschäftes (siehe Art. 6 hievor), Löschung der Firma, Austritt und Tod.

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des GVBH oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe und auf begründeten Antrag seitens der Mitglieder jederzeit ausgesprochen werden. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht binnen 30 Tagen zu. Rekursinstanz bildet die nächste ordentliche Generalversammlung.

Art. 12 Wirkungen von Austritt und Ausschluss

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren unverzüglich die Mitgliedschaft beim GVBH und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem GVBH für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

IV. Wirkungen der Mitgliedschaft

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. Insbesondere haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Vereins unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des GVBH und des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 14 Ausübung der Rechte und das Antragsrecht

Die Mitglieder üben ihre Rechte grundsätzlich an der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge der Generalversammlung zu unterbreiten. Anträge sind jeweils bis 31. Januar schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied für sich und seine gesamte Firma sowie für allfällige Zweigniederlassungen, die vorliegenden Statuten sowie die bestehenden und noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten. Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sowie des **Dachverbandes** sind zu befolgen.

V. Organisation des Vereins

Art. 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 17 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Berücksichtigung des Art. 26 hienach einberufen.

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch die Statuten oder durch das Gesetz zugewiesen sind.

Insbesondere sind dies:

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlags
- Abnahme des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge und allfällige Sonderbeiträge
- Erneuerung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme von Mutationen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die anderen Organe

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder in dringenden Fällen vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ des GVBH und besteht aus fünf Mitgliedern zuzüglich je einem Vertreter aus den Gemeinden Ballwil und Hohenrain.

Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie den Ressortverantwortlichen für Finanzen, Administration und Information sowie den Gemeindevertretern zusammen. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand stehen insbesondere nachfolgende Befugnisse zu:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung und Verwaltung des Vereins
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen und Richtlinien
- Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen
- Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Vereinsorgane, Kommissionen und Fachgruppen
- Bestimmung der Delegierten sowie weiterer Vertreter in die Organe des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern und anderer Organisationen und Institutionen
- Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen
- Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder Generalversammlung zugewiesen sind.

Art. 20 Unterschriftenordnung

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führen zusammen mit den Ressortverantwortlichen für Finanzen oder Administration die rechtsverbindliche Unterschrift. Letztere zeichnen nicht zusammen.

Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand jederzeit erlassen.

Art. 21 Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle des GVBH. Der Amtsältere scheidet jeweils nach einer Amtsdauer von max. 6 Jahren automatisch aus.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeiten des Vereins und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechend Antrag.

Art. 22 Kommissionen und Fachgruppen

Zur Beratung der einzelnen Organe können Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Zusammensetzung, Auftrag und Organisation werden jeweils in einem kurzen Pflichtenheft angeordnet.

Kommissionen erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an das sie einsetzende Organ.

Fachgruppen erfüllen einen speziell zugewiesenen Auftrag und werden, nach dessen Erfüllung samt Schlussbericht an das zuständige Organ, entlassen.

VI. Finanzen**Art. 23 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des GVBH bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.

Der Jahresbeitrag beträgt pro Geschäftsjahr maximal Fr. 300.-- inkl. KGL-Beitrag und LGZ. Die Generalversammlung setzt den konkreten Beitrag jährlich fest.

Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des GVBH haftet nur dessen Vermögen. Eine über den maximalen Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Geschäftsordnung und Stimmrecht

Die Organe, Kommissionen und Fachgruppen des Vereins fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offenen abgegebenen Stimmen.

Vereinsmitglieder und Funktionäre haben in den jeweiligen Gremien je eine Stimme. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

In der Regel sind alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen 10 Tage vor deren Stattfinden schriftlich den Einzuladenden anzuzeigen.

Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Art. 27 Wahlrhythmus und Amtsdauer

Die Organe, alle Funktionäre und Vereinsvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist bis zu maximal fünfzehn Amtsjahren möglich. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung für die Revisoren (Art. 21).

Art. 28 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Sobald sich jedoch noch zehn Mitglieder für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht rechtskräftig. Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens 10 Jahren zugunsten einer Neugründung beim Gewerbeverband des Kantons Luzern zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Vereins erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Zentralvorstand des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern zu.

Art. 30 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden dem Zentralvorstand des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern vorgelegt und von diesem ohne Änderungen genehmigt (Art. 20 der Statuten des Dachverbandes).

Sie treten mit sofortiger Wirkung nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Ballwil, 7. Januar 1998

Gewerbeverein Ballwil-Hohenrain

Der Präsident

Der Protokollführer

sig. Thomas Emmeneggersig.

Kurt Schnarwiler